



Brüssel, den 27. August 2021
(OR. en)

11404/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0281(NLE)**

CCG 44

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 498 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Gemeinsamen Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der Mindestanzahlung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 498 final.

Anl.: COM(2021) 498 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2021
COM(2021) 498 final

2021/0281 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am
Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren
hinsichtlich der Gemeinsamen Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der
Mindestanzahlung zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) im schriftlichen Verfahren in Bezug auf die vorgesehene Gemeinsame Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der Mindestanzahlung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um ein Gentlemen's Agreement, mit dem ein Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abgesteckt werden soll. In der Praxis bedeutet dies, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden (wobei der Wettbewerb auf dem Preis und der Qualität der exportierten Waren und Dienstleistungen und nicht auf den Finanzierungsbedingungen beruht) und dass auf die Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportkrediten (im Folgenden „öffentliche Unterstützung“) hingearbeitet wird. Das Übereinkommen trat im April 1978 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Das Übereinkommen ist administrativ in die OECD eingebettet und wird vom OECD-Sekretariat für Exportkredite unterstützt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Akt der OECD¹.

Die Europäische Union – und nicht die Mitgliedstaaten – ist ein Teilnehmer am Übereinkommen, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011² in den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen wurde. Folglich ist das Übereinkommen gemäß dem Unionsrecht rechtsverbindlich.

2.2. Teilnehmer am Übereinkommen

Das Übereinkommen hat derzeit elf Teilnehmer (im Folgenden „Teilnehmer am Übereinkommen“): Australien, die Europäische Union, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.

Die Teilnehmer am Übereinkommen können Entscheidungen über Änderungen des Übereinkommens treffen und insbesondere gemäß Kapitel IV Abschnitt 5 des Übereinkommens Gemeinsame Haltungen annehmen. Die Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen; wenn ein Teilnehmer Einspruch erhebt, kann die Änderung des Übereinkommens oder die Gemeinsame Haltung somit nicht angenommen werden.

Die Europäische Kommission vertritt die Union in den Sitzungen der Teilnehmer am Übereinkommen sowie in den schriftlichen Verfahren, mit denen die Teilnehmer am Übereinkommen Entscheidungen treffen.

¹ Im Sinne des Artikels 5 des OECD-Übereinkommens.

² Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

Eine Gemeinsame Haltung ist ein Instrument im Rahmen des Übereinkommens, das es den Teilnehmern in Ausnahmefällen erlaubt, in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft oder vorübergehend für eine unbestimmte Anzahl von Geschäften von den Bestimmungen des Übereinkommens abzuweichen. Gemeinsame Haltungen können im schriftlichen Verfahren durch Stillschweigen angenommen werden, wobei das Stillschweigen eines Teilnehmers als Annahme des Vorschlags für eine Gemeinsame Haltung angesehen wird. Dasselbe gilt bei einer neutralen Haltung eines Teilnehmers. Die Antworten auf einen Vorschlag für eine Gemeinsame Haltung werden grundsätzlich innerhalb von 20 Kalendertagen erteilt, wobei diese Frist um acht Kalendertage verlängert werden kann (Artikel 56 und 57 des Übereinkommens). Das OECD-Sekretariat für Exportkredite unterrichtet die Teilnehmer darüber, ob die Gemeinsame Haltung angenommen wurde, und die vereinbarte Gemeinsame Haltung tritt drei Kalendertage nach dieser Unterrichtung in Kraft (Artikel 59 des Übereinkommens).

2.3. Vorgesehener Akt der Teilnehmer am Übereinkommen

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um einen Vorschlag für eine Gemeinsame Haltung; dieser würde den Teilnehmern am Übereinkommen im Einklang mit Kapitel IV Abschnitt 5 des Übereinkommens vorgelegt. Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung wäre eine dringende und außerordentliche Maßnahme, um auf den Konjunkturabschwung infolge der COVID-19-Gesundheitskrise zu reagieren und die schwerwiegenden Auswirkungen der Krise auf die Durchführung wichtiger Projekte der EU-Exportindustrie in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zu mindern (Einzelheiten hierzu im nachfolgenden Abschnitt 3). Im Falle ihrer Annahme würde die Gemeinsame Haltung die Bestimmungen des Übereinkommens über Anzahlungen und die maximale öffentliche Unterstützung (Artikel 11 Buchstabe a und Artikel 11 Buchstabe c des Übereinkommens) vorübergehend ändern.

Da es sich um eine Notfallmaßnahme handelt, sollte der Vorschlag so bald wie möglich vorgelegt werden; im Falle einer Annahme sollte die vorgesehene Gemeinsame Haltung ebenfalls so bald wie möglich für alle Teilnehmer anwendbar werden. Infolge des im Übereinkommen vorgesehenen besonderen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung nach 28 Tagen (siehe Abschnitt 2.2) kann der Vorschlag der Union für die Gemeinsame Haltung von den Teilnehmern automatisch als endgültige Fassung der Gemeinsamen Haltung angenommen werden, sofern kein Einwand erhoben wird, und sollte drei Tage nach Abschluss des Verfahrens in Kraft treten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es angebracht, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist, da die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung für die Union verbindlich sein wird und das Unionsrecht berührt, und zwar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011, nach dem Folgendes gilt: „Die Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden ‚Übereinkommen‘) finden in der Union Anwendung. Der Wortlaut des Übereinkommens ist dieser Verordnung beigefügt.“

Das Verfahren für die Festlegung einer Gemeinsamen Haltung wird voraussichtlich im Juli 2021 eingeleitet.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung steht in direktem Zusammenhang mit der COVID-19-Gesundheitskrise.

Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung würde es öffentlichen Käufern in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die Waren und Dienstleistungen erwerben, für die

öffentlich unterstützte Exportkredite gewährt werden, ermöglichen, für einen Zeitraum von 12 Monaten Anzahlungen in Höhe von mindestens 5 % des Exportauftragswerts zu leisten, anstatt, wie derzeit in Artikel 11 Buchstabe a des Übereinkommens vorgesehen, 15 % des Exportauftragswerts anzuzahlen. Dies wiederum würde bedeuten, dass die maximale öffentliche Unterstützung, die die Teilnehmer gemäß Artikel 11 Buchstabe c des Übereinkommens gewähren können, für denselben Zeitraum vorübergehend von 85 % auf 95 % des Exportauftragswerts angehoben würde.

Vor dem Hintergrund des Konjunkturabschwungs infolge der COVID-19-Pandemie sind Drittländer, die Waren und Dienstleistungen von EU-Unternehmen einführen und Projektempfänger sind (z. B. in den Bereichen Gesundheitswesen und Bildung, aber auch in anderen Sektoren), einem erheblichen finanziellen Druck ausgesetzt. Der Großteil der betroffenen Projekte wird mit staatlichen/öffentlichen Käufern in Entwicklungsländern durchgeführt. Unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen würden die Banken, die die Darlehen finanzieren, in der Regel auf dem privaten Markt eine Versicherungsdeckung für den Anzahlungsteil des Darlehens erhalten. Aufgrund der Covid-19-Krise ist der private Markt jedoch bei der Bereitstellung dieser Absicherung für Entwicklungsländer zurückhaltend oder gar nicht gewillt, diese zu gewähren. Ohne diese Absicherung weigern sich die Banken, den Anzahlungsteil für Projekte in Entwicklungsländern, die solche Projekte am dringendsten benötigen, zu finanzieren; somit können diese Projekte nicht durchgeführt werden. Dieses Marktversagen muss dringend behoben werden.

Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung käme sowohl den Importeuren als auch den Exporteuren zugute. Sie würde der Regierung des Landes des Käufers eine sofortige finanzielle Entlastung verschaffen und ihre Fähigkeit verbessern, Investitionsvorhaben fortzusetzen. Gleichzeitig würde es Ausführern dadurch ermöglicht, in schwierigen Zeiten flexible Lösungen anzubieten und weiter zu bestehen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, die Höhe der von öffentlichen Käufern zu leistenden Anzahlung von 15 % auf 5 % des Exportauftragswerts zu senken. Den Entwicklungszielen und Ausnahmecharakter dieser Maßnahme entsprechend gäbe es jedoch zwei wesentliche Einschränkungen. Erstens würde die vorgeschlagene Maßnahme nur für öffentliche Käufer in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen gelten (sogenannte Länder der Kategorie II gemäß Artikel 11 des Übereinkommens und im Einklang mit der Definition der Weltbank). Zweitens wäre die Maßnahme zeitlich begrenzt auf den Zeitraum, in dem die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie voraussichtlich zu spüren sein werden. Daher käme sie nur Geschäften zugute, für die der Antrag auf Exportkreditunterstützung innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Geltungsdauer der Gemeinsamen Haltung gestellt wurde, sofern die Verhandlungen über die Bedingungen des Geschäfts innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Gemeinsamen Haltung abgeschlossen wurden (wie durch die endgültige Zusage der Exportkreditagentur bestätigt). Schließlich ist im Zusammenhang mit den Regeln des Übereinkommens auch darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Maßnahme nicht nur auf Exporte aus den EU-Ländern, sondern auch auf die öffentliche Unterstützung aller an dem Übereinkommen teilnehmenden Länder gleichermaßen Anwendung finden würde.

Angesichts dessen, dass der Zweck der vorgeschlagenen Gemeinsamen Haltung darin besteht, die schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Gesundheitskrise auf die Durchführung wichtiger Projekte der EU-Exportindustrie in Entwicklungsländern zu mindern, und dass die Union beabsichtigt, den Vorschlag für diese Gemeinsame Haltung zu unterbreiten, sollte der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin bestehen, den im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen Entwurf eines Vorschlags zu unterbreiten und zu unterstützen.

3.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

3.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

3.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung, die die Teilnehmer am Übereinkommen im schriftlichen Verfahren annehmen sollen, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt entfaltet Rechtswirkung kraft Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates, in dem es heißt: „Die Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden ‚Übereinkommen‘) finden in der Union Anwendung. Der Wortlaut des Übereinkommens ist dieser Verordnung beigefügt.“

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3.2. Materielle Rechtsgrundlage

3.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

3.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

4. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN RECHTSAKTS

Da der Akt der Teilnehmer am Übereinkommen zu einer Änderung des in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 enthaltenen Übereinkommens über öffentlich unterstützte

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Exportkredite führen wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Gemeinsamen Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der Mindestanzahlung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) enthaltenen Leitlinien wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ umgesetzt und damit in der Union rechtsverbindlich.
- (2) Die Teilnehmer am Übereinkommen (im Folgenden „Teilnehmer“) entscheiden in einem schriftlichen Verfahren über den vor dem Hintergrund des derzeitigen Konjunkturabschwungs infolge der COVID-19-Pandemie im Einklang mit Kapitel IV Abschnitt 5 des Übereinkommens eingebrachten Vorschlag der Europäischen Union für eine Gemeinsame Haltung, mit dem die nach Artikel 11 Buchstabe a des Übereinkommens erforderliche Mindestanzahlung vorübergehend gesenkt wird (im Folgenden „vorgeschlagene Gemeinsame Haltung“).
- (3) Die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung würde es öffentlichen Käufern in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die Waren und Dienstleistungen erwerben, für die öffentlich unterstützte Exportkredite gewährt werden, ermöglichen, für einen Zeitraum von 12 Monaten Anzahlungen in Höhe von mindestens 5 % des Exportauftragswerts zu leisten, anstatt, wie in Artikel 11 Buchstabe a des Übereinkommens vorgesehen, 15 % des Exportauftragswerts anzuzahlen. Dies wiederum würde bedeuten, dass die maximale öffentliche Unterstützung, die die Teilnehmer gemäß Artikel 11 Buchstabe c des Übereinkommens gewähren können, für denselben Zeitraum von 85 % auf 95 % des Exportauftragswerts angehoben würde.
- (4) Diese außerordentliche Maßnahme ist erforderlich, um auf den Konjunkturabschwung infolge der COVID-19-Gesundheitskrise zu reagieren und die schwerwiegenden Auswirkungen der Krise auf die Durchführung wichtiger Projekte der EU-Industrie in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zu mindern.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

- (5) Es ist angebracht, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren in Bezug auf die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung zu vertreten ist, da die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung nach ihrer Annahme geeignet sein wird, den Inhalt des Unionsrechts durch die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates maßgeblich zu beeinflussen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich des Vorschlags für eine Gemeinsame Haltung betreffend die vorübergehende Senkung der Mindestanzahlung im schriftlichen Verfahren zu vertreten ist, beruht auf dem Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*